

Gewalt in Familien mit Kindern und Jugendlichen

Leitfaden für Gemeindebehörden und –verwaltungen (Gesetzesgrundlagen, Vorgehen, Zusammenarbeit)

Inhaltsverzeichnis:

<u>1. Einführung</u>	Seite	1
1.1. Allgemeines		
1.2. Kindesschutzmassnahmen und Elternrechte im Kontext der Gewaltschutzmassnahmen		2
<u>2. Psychologische Überlegungen</u>		4
<u>3. Ablauf Gefährdungsmeldung</u>		5
<u>4. Aufgaben der Vormundschaftsbehörde</u>		7
4.1. Fallverantwortung		7
4.2. Gesprächsführung		7
4.3. Settings		7
4.4. Einverständniserklärung / Entbindung von der Schweigepflicht		8
4.4. Rechtliche Fragen		8
<u>5. Fragenkatalog</u>		8
<u>6. Zusammenarbeit von Vormundschaftsbehörde und Zentrum Breitenstein</u>		9
6.1 Besprechung mit einer Fachperson nach der Elternbefragung		9
6.2. Einbezug einer Fachperson bei der Elternbefragung		9
<u>7. Weiteres Vorgehen / Massnahmen</u>		9
<u>8. Schlusswort der Verfasserinnen</u>		10
<u>9. Anhang</u>		
9.1 Gesprächsführung nach Prof. U. Völker		10
9.2 Kinderbefragung		11
9.3 Risikoeinschätzung und Erwägungen		12
9.4 Vorlage zur 1. Anhörung		13
9.5 Adressliste der Beratungsstellen		15

1. Einführung

Dieser Leitfaden geht hauptsächlich auf häusliche Gewalt in Familien mit Kindern und Jugendlichen ein. Die Kinder sind immer Opfer, unabhängig davon, wer Gewalt ausübt. Der Leitfaden soll den Gemeindebehörden und Gemeindeverwaltungen im Bezirk Andelfingen als Nachschlagewerk und Hilfe in diesen Fällen dienen.

Der Leitfaden ist nicht abschliessend und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die Häusliche Gewalt ist im Gewaltschutzgesetz (GSG) vom 19. Juni 2006, in Kraft ab 1. April 2007, geregelt.

Der Zweck und die Begriffe sind nachstehend definiert:

1.1. Allgemeines

§ 1. Zweck

1. Das Gesetz bezweckt den Schutz, die Sicherheit und die Unterstützung von Personen, die durch häusliche Gewalt betroffen sind.
2. Der Kanton fördert vorbeugende Massnahmen zur Verminderung der häuslichen Gewalt und die Zusammenarbeit der damit befassten Stellen.

§ 2. Begriffe

1. Häusliche Gewalt liegt vor, wenn eine Person in einer bestehenden oder einer aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität verletzt oder gefährdet wird
 - a) durch Ausübung oder Androhung von Gewalt oder,
 - b) durch mehrmaliges Belästigen, Auflauern oder Nachstellen
2. Als gefährdende Person gilt, wer häusliche Gewalt ausübt oder androht.
3. Als gefährdete Person gilt, wer von häuslicher Gewalt betroffen ist.

Häusliche Gewalt äussert sich als

- Schlagen
- Einsperren
- Beschimpfen, Bedrohen
- mit Waffen drohen oder Waffen einsetzen
- Sexuell belästigen, vergewaltigen

Unter Häusliche Gewalt fallen bereits Handlungen wie

- Vernachlässigen
- Geld vorenthalten
- Schikanieren
- Unverhältnismässiges kontrollieren
- Einen Menschen isolieren, ihm Kontakt verbieten
- Stalking (Stalking ist ein komplexes Verhaltensmuster und reicht von verbaler Belästigung bis zu körperlicher Gewalt. Zum vielfältigen Verhaltensrepertoire der Stalker gehören das persönliche Auflauern, Ausspionieren und Überwachen ihrer Opfer.

Unter **www.ist.zh.ch** sind die aktuellen Gesetzestexte zur Häuslichen Gewalt in **verschiedenen Sprachen** zu finden.

1.2. Kindesschutzmassnahmen und Elternrechte im Kontext der Gewaltschutzmassnahmen

§15 Abs. 1 GSG

Häusliche Gewalt beeinträchtigt die kindliche Entwicklung stark, selbst wenn die Kinder „nur“ Zeugen der Gewalt sind. Alle Beteiligten oder Beobachtenden haben die Möglichkeit, der Vormundschaftsbehörde eine Gefährdungsmeldung zu machen.

Die Schulpflegen sind sogar verpflichtet, Organe des Kindesschutzes einzuschalten.

Muss die Polizei wegen Häuslicher Gewalt eine Schutzmassnahme nach Gewaltschutzgesetz verfügen, erhält die Vormundschaftsbehörde eine Kopie und ist verpflichtet, abzuklären, ob Kindesschutzmassnahmen notwendig sind.

§308ff ZGB

Die Vormundschaftsbehörde klärt ab, ob Sofortmassnahmen zum Schutz der Kinder notwendig sind oder ob der zuständigen Familien- und Jugendberatung ein Abklärungsauftrag gegeben werden muss. Diese klären die Situation genauer ab und rapportieren der Vormundschaftsbehörde mit entsprechenden Anträgen. Nach Anhörung der Eltern werden gegebenenfalls Kindesschutzmassnahmen verfügt.

§74 Abs. 1 EG zum ZGB

Die zuständige Vormundschaftsbehörde ist in der Regel diejenige am Wohnsitz der Eltern. In den meisten Landgemeinden besteht die Vormundschaftsbehörde aus einer Kommission von drei bis fünf Mitgliedern, die von einem Gemeinderat bzw. einer Gemeinderätin präsiert wird. Meist ist die kommunale Sozialbehörde, d.h. jene Behörde, welche unter Umständen die Kindesschutzmassnahmen auch finanzieren muss. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn die Häusliche Gewaltsituation eine Fremdplatzierung, insbesondere eine Platzierung in einer sozialpädagogischen Institution, erfordert. Grundsätzlich sind die Eltern verpflichtet, die Kindesschutzmassnahmen entsprechend ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten zu finanzieren.

§3 Abs. 1 lit.c GSG

Für die Dauer der polizeilichen Schutzmassnahmen oder deren haftrichterlichen Verlängerung kann das Kontaktverbot auch auf Personen ausgedehnt werden, die der gefährdeten Person nahe stehen. Muss davon ausgegangen werden, dass durch Kontakte mit den Kindern, insbesondere bei betreuungsbedürftigen Kindern, das Kontaktverbot zu erwachsenen, gefährdeten Personen umgangen wird und/oder sich zeigt, dass die Kinder durch die Gewaltsituation gefährdet sind, werden sie in das Kontaktverbot für die Dauer der 14-tägigen Sperrfrist aufgenommen. Die Voraussetzungen sind vor allem dann gegeben, wenn die Kinder noch klein sind und zur Realisierung des Besuchsrechts ein Kontakt mit der gefährdenden Person unumgänglich ist.

§7 Abs.1 GSG

Steht der getrennt lebenden Person ein richterlich oder vormundschaftsbehördlich geregeltes Besuchsrecht zu und werden nachträglich Gewaltschutzmassnahmen angeordnet, so gehen letztere für die Dauer der 14-tägigen Sperrfrist und allenfalls der haftrichterlichen Verlängerungsfrist dem (privatrechtlichen) Besuchsrecht vor.

Vorbehalten bleibt eine andere vormundschaftsbehördliche oder zivilrichterliche Anordnung, die nach Erlass der Schutzmassnahmen ergeht und zur Aufhebung der Schutzmassnahmen führen kann.

Im Verhältnis zu den Kindesschutzmassnahmen bzw. zu den Elternrechten haben die Schutzmassnahmen nach Gewaltschutzgesetz die Funktion der Herstellung von Sicherheit in einer akuten Gewaltsituation. Sie sollen ausserdem zur Beruhigung und Klärung der familiären Situation führen, weshalb auch speziell ausgebildete Beraterinnen und Berater auf den Kindsvater wie auf die Kindsmutter zugehen. Zur Klärung bedarf es etwas Zeit. Wegen der schädigenden Auswirkungen auf Kinder ist deshalb im Zweifelsfall das Kontaktverbot für die Dauer der Schutzmassnahmen auf die Kinder auszudehnen, insbesondere dann, wenn sie noch betreuungsbedürftig sind, um die gesetzlichen Ziele, d.h. idealerweise die Unterbindung der Gewalt in der Familie, umzusetzen.

2. Psychologische Überlegungen

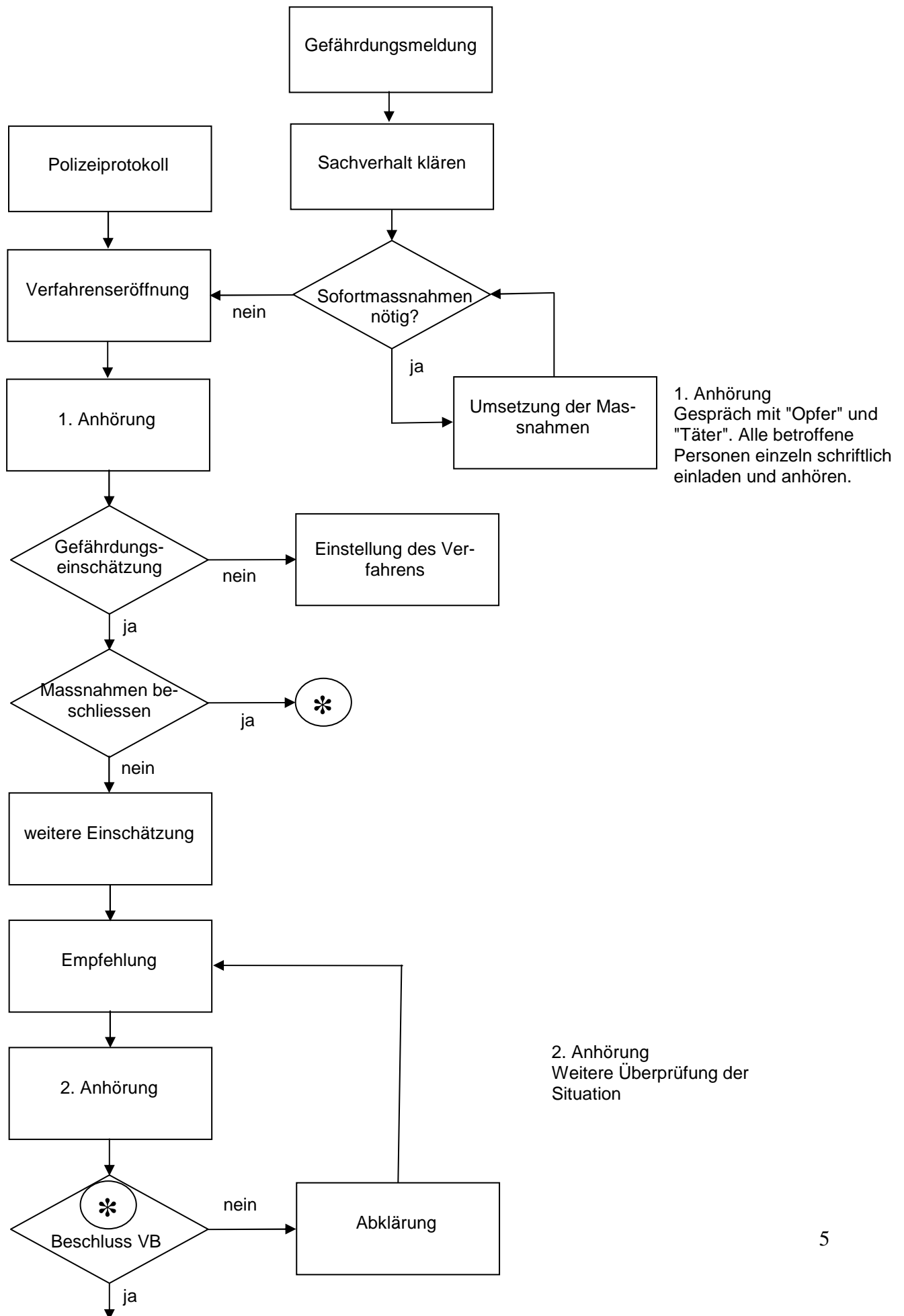
Faktisch geschieht häusliche Gewalt meist zu Hause und damit in einem Bereich, der eigentlich als privater „Schutzraum“ empfunden wird. Meistens handelt es sich um ein System von Macht und Kontrolle, das sich mit der Zeit verstärkt und mit psychischer, sexualisierter und physischer Gewalt, sprich mit Zwang, Nötigung, Drohung, Demütigung und Isolation verbunden sein kann. Über einen längeren Zeitraum bewirken solche Gewalterfahrungen bei den Betroffenen eine Schwächung und sukzessive Zerstörung des Selbstwertgefühls. Dies wiederum verstärkt die Abhängigkeit von der Gewalt ausübenden Person und die eigene Verstrickung in die Gewaltbeziehung. Dadurch reduziert sich die Möglichkeit stark, dass sich die betroffene Person aus eigener Kraft vom Gewalt ausübenden Partner trennt.

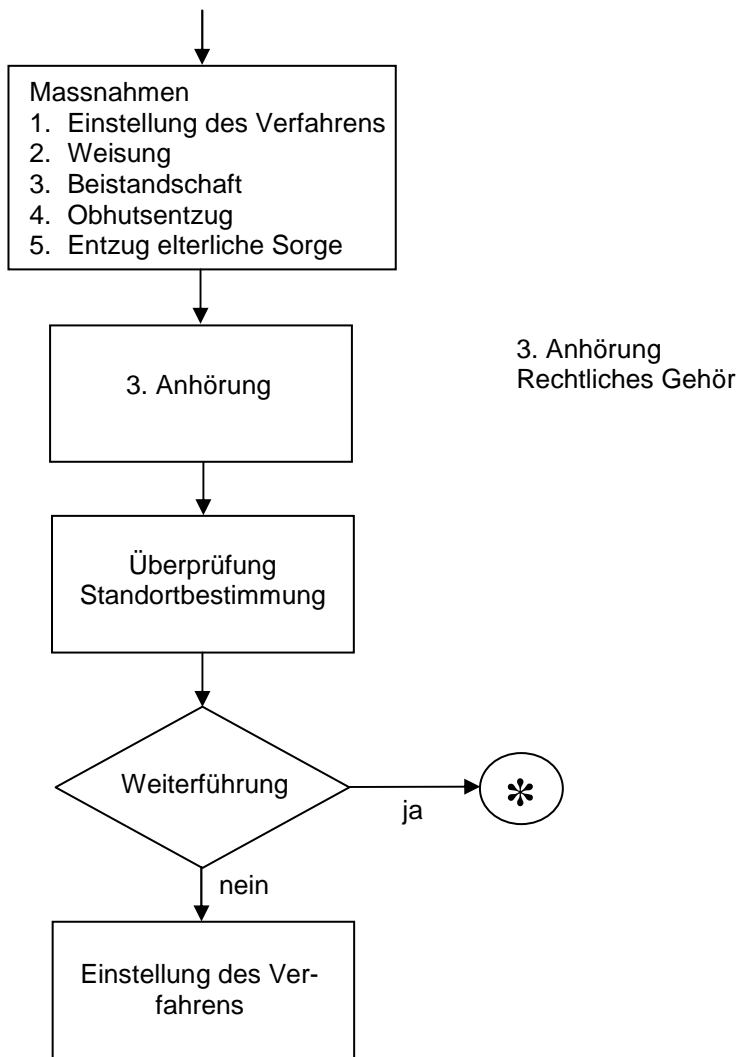
Die Situation von Gewalt betroffenen Frauen und ihren Kindern ist besonders schwierig. Gemäss Art. 19 der UNO-Kinderrechtskonvention haben alle Kinder ein Recht darauf, gegen alle Formen von psychischer oder physischer Gewalt geschützt zu werden. In der Mehrzahl der Fälle von häuslicher Gewalt erleben die Kinder die Gewalt direkt (anwesend) oder indirekt (nicht unmittelbar anwesend) mit. Eine Minderheit von Kindern ist selbst Opfer direkter körperlicher oder seelischer Misshandlungen. Die Kinder fühlen sich ohnmächtig, schutzlos, schuldig und einsam. Sie können sich mit ihren Ängsten nicht an die Mutter oder den Vater wenden. Häufig müssen sie nach aussen hin schweigen, weil sie beiden Eltern gegenüber loyal bleiben wollen oder weil ihnen mit Sanktionen gedroht wurde, falls sie Drittpersonen gegenüber das Familiengeheimnis offenbaren. Manchmal werden sie sogar in die Gewaltspirale mit einbezogen, indem sie entweder im Auftrag des Vaters die Mutter kontrollieren oder indem sie sich möglichst still und unauffällig verhalten, um keinen Anlass für neue Gewalttätigkeiten zu geben.

Sowohl miterlebte wie auch am eigenen Leib erfahrene Gewalt haben erhebliche Auswirkungen auf die Kinder und beeinträchtigen ihre emotionale, körperliche und kognitive Entwicklungen. Unter bestimmten Bedingungen kann chronische Gewalt oder Gewalt an sehr kleinen Kindern zu traumatischen Schädigungen führen. Grössere Kinder verlieren häufig den Respekt vor beiden Elternteilen: zum Beispiel vor dem Vater, weil er sich nicht unter Kontrolle hat und gewalttätig wird – und / oder vor der Mutter, weil sie sich demütigen lässt, ihre Kinder nicht schützt und unfähig ist zu konsequentem Handeln. Solchermassen belastete Kinder und Jugendliche können destruktive Problemlösungsmuster und schwache Konfliktfähigkeiten entwickeln. Sie neigen oft zu eigener Gewaltanwendung oder zur Toleranz von Gewalt an ihnen (Opfer-Sein).

Aus diesen Gründen sind Familien, in denen häusliche Gewalt ausgeübt wird, zwingend auf Intervention, Schutz und Unterstützung von Polizei und Behörden angewiesen.

3. Ablauf Gefährdungsmeldung





4. Aufgaben der Vormundschaftsbehörde

4.1. Fallverantwortung

Die Fallverantwortung liegt beim Vorsteher / der Vorsteherin der VB. Der Vorsteher / die Vorsteherin der VB entscheidet, wer das Erstgespräch führt und nimmt an allen entscheidenden Gesprächen teil.

Es sollen jeweils mindestens zwei Personen am Gespräch teilnehmen ("4 Augen-Prinzip"); der Sekretär der VB erstellt ein Protokoll.

Der Vorsteher / die Vorsteherin der VB kann Aufgaben an weitere Mitglieder der VB, an Sachbearbeiter der Verwaltung oder an Fachpersonen übertragen.

Die ganze VB beschliesst auf Antrag über einen Abklärungsauftrag, über vormundschaftliche Massnahmen, allfällige Kosten für Fremdplatzierungen und weitere Massnahmen.

4.2. Gesprächsführung

Das Gespräch findet an einem neutralen Ort, wie z.B. der Gemeindeverwaltung, in einem separaten, geschützten Raum ohne Störungen von Personen, Telefon (Handys) statt.

Für die Gesprächsführung gelten die allgemeinen Grundregeln nach Prof. U. Völker (siehe hierzu Anhang 9.1 ‚Gesprächsführung‘), welche die mentale Vorbereitung, das eigene Auftreten, die nonverbalen Kommunikationsformen, Erwartungshaltungen u.a.m. thematisieren.

4.3. Settings

Eltern, welche untereinander Konflikte mit Gewaltanwendung hatten oder haben, werden grundsätzlich getrennt angehört und zwar baldmöglichst nach Eingang des Polizeiprotokolls.

Im Gespräch mit dem Opfer von häuslicher Gewalt ist es wichtig, bei der Befragung verständnisvoll und behutsam vorzugehen, jedoch alles Notwendige anzusprechen und zu fragen. Hinweise auf Unterstützungsmöglichkeiten und den zivilrechtlichen Schutz sind wichtig. Zentral ist die Botschaft, dass häusliche Gewalt kein privates Problem ist sondern ein öffentliches Einschreiten von Gesetzes wegen vorgegeben ist und das Opfer Recht auf Schutz hat.

Im Gespräch mit dem Täter soll die zentrale Botschaft lauten, dass Gewalt nicht toleriert wird und dass er / sie die alleinige Verantwortung für die Tat sowie deren Folgen trägt. Auch sollen Täter Hinweise auf Unterstützungsmöglichkeiten erhalten.

Je nach Alter der Kinder werden sie ebenfalls angehört. Dazu gibt es folgende Faustregel:

- Kinder im Vorschulalter werden durch eine Fachperson mit entsprechender Erfahrung befragt (sofern es zur Klärung des Sachverhalts beiträgt);
- Schulkinder bis 11 Jahre werden durch die VB, in besonderen Situationen durch eine Sozialarbeiterin der JFB befragt;
- Kinder bzw. Jugendliche ab 11 Jahren werden in der Regel durch die VB befragt;
- Behinderte oder kranke Kinder werden durch eine Fachperson mit entsprechender Erfahrung befragt;
- Werden besondere Schwierigkeiten erwartet, übernehmen ebenfalls Fachpersonen die Befragung.

Wichtig ist es, Kinder behutsam zu befragen, auf ihre Reaktionen und Signale zu achten und ihnen altersgemässe Informationen zu vermitteln. Die VB klärt damit auch ab, wie ihre aktuelle Situation ist und ob allenfalls notwendige Schritte eingeleitet werden müssen. (Hilfestellung hierzu siehe Anhang 9.2 ‚Kinderbefragung‘)

4.4. Einverständniserklärung / Entbindung von der Schweigepflicht

Am Schluss der Gespräche mit den Eltern wird von diesen ein schriftliches Einverständnis für die Auskunftserteilung durch Drittpersonen (Personen namentlich aufführen) eingeholt. Jugendliche ab 11 Jahren werden - wie ihre Eltern - um ihre schriftliche Einwilligung dafür gebeten, dass die VB bei namentlich bezeichneten Drittpersonen Auskünfte über die familiäre Situation einholen darf (z.B. bei Lehrpersonen, Trainer).

4.5. Rechtliche Fragen

Eine Anhörung des Kindes gegen den Willen der Eltern ist mit dem Kindeswohl nicht vereinbar (Interessenkonflikt des Kindes). Im Scheidungsprozess würde in einer solchen Situation eine Prozessbeistandschaft nach Art. 146 ZGB errichtet, um die Interessen des Kindes zu wahren („Kinderanwalt“). Dies stünde grundsätzlich auch im vormundschaftlichen Verfahren offen (Vertretungsbeistandschaft gemäss Art. 392 Abs. 2 ZGB), jedoch ist der Aufwand hierfür sehr gross. Fraglich ist, ob der Prozessbeistand gegen den Willen der Eltern den wirklichen Kindeswillen erfahren würde oder ob es schliesslich zu einer Beurteilung anhand der Fakten und Eindrücke kommt.

5. Fragenkatalog (Beispiele, nicht abschliessend)

- Wie war die Situation des Kindes / der Kinder beim Vorfall?
- Wie ist die aktuelle Situation des Kindes / der Kinder?
- Wie hoch schätzt der Elternteil die Gefährdung ein?
- Wie geht es den Eltern / dem Elternteil jetzt?
- Wie schützen die Eltern ihr Kind / ihre Kinder in ähnlichen Situationen in Zukunft? Falls ein Elternteil mit einem Kontakt- und Rayonverbot belegt ist: Wie gestalten sich die Eltern-Kind-Beziehungen in dieser Zeit?
- Nehmen die Eltern die Angebote für Beratungsgespräche bei den vom Kanton eingesetzten Opferberatungsstellen wahr (Notteléfono für Frauen, bif Beratungs- und Informationsstelle für Frauen) bzw. Täterberatungsstellen (Mannebüro)?
- Darf die VB dort nachfragen und sich erkundigen, ob der Kontakt anhält und welche Schritte geplant sind?
- Sind die Eltern für Beratungsgespräche über die Situation ihrer Kinder bei einer geeigneten Fachstelle bereit (z.B. Erziehungsberatung der Kleinkindberatung im JS, Jugend- und Familienberatung, Therapeut)? Darf die VB dort nachfragen?
- Erhalten die Eltern Hilfe und Unterstützung im Bekannten- und Verwandtenkreis?
- Haben sie konkrete Pläne bezüglich der familiären Situation?
- Sind andere Hilfeleistungen notwendig?
- Gibt es finanzielle oder strukturelle Gründe für die Familienprobleme?
- ...

6. Zusammenarbeit von Vormundschaftsbehörde und Zentrum Breitenstein

Für die Prüfung des Sachverhaltes, insbesondere der Situation der betroffenen Kinder, sind grundsätzlich zwei verschiedene Wege möglich. Wichtig ist, dass die Eltern bald kontaktiert werden und damit das Signal gesetzt wird, dass die VB „hinschaut“ und das Kindeswohl prüft. Eine umgehende telefonische Kontaktaufnahme mit den Betroffenen (in der Regel mit den Eltern) gibt erste Hinweise auf Kooperation und Offenheit. Die VB entscheidet auf dieser Grundlage, ob sie eine Vorbesprechung mit einer Fachperson benötigt und ob die Anhörung mit oder ohne eine Fachperson durchgeführt werden soll.

6.1. Vorbesprechung mit einer Fachperson des Zentrums Breitenstein

Um die Situation der betroffenen Kinder gut erfassen und ihre speziellen Bedürfnisse und Entwicklungsaufgaben adäquat einbeziehen zu können, stehen den VBs für inhaltliche Vorbesprechungen Fachpersonen des Zentrums Breitenstein zur Verfügung. Bei Kindern im Vorschulalter ist das die Abteilungsleiterin der Kleinkindberatung, für Kinder ab Schulalter die Abteilungsleiterin der Jugend- und Familienberatung (oder von ihr delegierte Mitarbeitende).

Die Abteilungsleiterin der Jugend- und Familienberatung steht für Fragen zu Kinderschutzmassnahmen zur Verfügung, unabhängig vom Alter der betroffenen Kinder.

6.2. Einbezug einer Fachperson bei der Elternbefragung (Anhörung)

Die VB schickt der Abteilungsleitung der JFB eine Kopie des Polizeirapports und bittet um telefonische Kontaktaufnahme. Die Abteilungsleiterin der JFB entscheidet nach Rücksprache mit der Abteilungsleiterin KKB, aus welcher Abteilung jemand teilnimmt. Die dafür vorgesehene Fachperson vereinbart mit der VB einen gemeinsamen Anhörungstermin. Die VB informiert die Eltern im Einladungsbrief über die Teilnahme der Fachperson.

6.3. Besprechung mit einer Fachperson nach der Elternbefragung

Akute oder chronische Risikosituationen von Kindern sollten mit der Kinderschutzgruppe des Bezirks Andelfingen besprochen werden. Die umgehende Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Mitarbeiter im Zentrum Breitenstein ist empfehlenswert. (Adressen siehe unter 6.4.)

Bei weniger gravierenden Fällen, bei denen aber ein Einbezug einer Fachstelle angezeigt ist, nimmt die VB nach Anhörung der Familienmitglieder mit der zuständigen Abteilungsleitung Kontakt auf und informiert über das Gespräch mit den Eltern. Es werden mögliche Szenarien diskutiert und Abmachungen getroffen über das weitere Vorgehen. Die VB fällt an ihrer nächsten Sitzung eine entsprechende Entscheidung.

6.4. Adressen

Kleinkindberatung	Ruth Feller	ruth.feller@qjb.zh.ch	052 304 26 34
Jugend- und Familienberatung	Lea Keller	lea.keller@qjb.zh.ch	052 304 26 23
Kinderschutzgruppe	Stefan Cotti	stefan.cotti@qjb.zh.ch	052 304 26 25

7. Weiteres Vorgehen / Massnahmen

Die VB der Gemeinde, in welcher das betroffene Kind wohnt, klärt ab, ob das Kindeswohl gefährdet ist und welche Massnahmen – wenn immer möglich in Zusammenarbeit mit den Eltern- zu ergreifen und kontinuierlich zu überprüfen sind. (siehe Anhang 9.3)

Mögliche Massnahmen (je nach Schwere des Falles):

- Beratung
- Weisung / Auflage
- elterliche Begleitung (Erziehungsbeistand)

- Obhutsentzug
- Entzug der elterlichen Sorge bei einem Elternteil oder auch bei beiden

8. Schlusswort der Verfasserinnen

Die Erstellung dieses Leitfadens war interessant und lehrreich. Er wurde deutlich länger als wir es am Anfang planten. Die Bearbeitung des Themas, der Fragestellungen, der Probleme und Möglichkeiten, hat immer wieder neue Themen eröffnet, die wir ebenfalls bearbeitet und im Leitfaden abgehandelt haben.

Das vorliegende Werk soll Gemeindebehörden und Verwaltungsangestellten helfen, in Fällen von häuslicher Gewalt rasch, kompetent und besonnen vorzugehen. .

Caroline Hofer Basler, Thalheim
Lea Keller, Zentrum Breitenstein Andelfingen
Kerstin Knebel, Rheinau
Margret Meier-Volz, Feuerthalen
Gerdy Winkler, Henggart

September 2009

9. Anhang

- 9.1 Gesprächsführung: Grundregeln nach Prof. U. Völker
- 9.2 Kinderbefragung
- 9.3 Risikoeinschätzung und Erwägungen
- 9.4 Vorlage zur 1. Anhörung (Beispiel)
- 9.5 Beratungsstellen

9.1 Gesprächsführung nach Prof. U. Völker

1.) Mich auf das Gespräch vorbereiten

- mein Ziel? (klar, realisierbar)
- meine Einstellung, mein Gefühl zum Anderen?
- meine "Fallen", meine "Stärken"?

2.) Anderen respektvoll gegenüberreten

- innere Haltung
- Wertschätzung: unabhängig von Alter, Geschlecht, sozialer und ethnischer Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischer Überzeugung oder wirtschaftlicher Stellung
- den Anderen mit seinen Schwierigkeiten ernst nehmen
- Annahme: jeder Mensch hat einen konstruktiven Kern und gesunde Ressourcen, auch wenn diese im Moment nicht wahrnehmbar sind
- keine Abwertungen

3.) Kontakt herstellen

- Blickkontakt
- Körperausdruck beobachten; auf Kongruenz achten

4.) Erwartungen klären

- worum geht es?
- Rolle der VB
- was wollen wir voneinander?

5.) Informationen zum Thema einholen

- genaue Problembeschreibung
- nicht werten
- öffnende Fragen stellen ("W"-Fragen: was, wie etc.) statt Alternativen vorzugeben
- Ordnen der Probleme nach Bedeutung (wenn zu viele Probleme)

6.) Im Hier und Jetzt arbeiten

- nicht in "Archäologie" stecken bleiben; kein "durchkauen" (steckenbleiben in alten, negativen Gefühlen)
- was bedeutet das alles heute, was könnte in Zukunft verändert werden

7.) "Ich" statt "man" und "wir" verwenden

- Vernebelung eigener Bedürfnisse, Positionen
- Weigerung Verantwortung für eigene Aussagen zu übernehmen

8.) Wichtige Gesprächsinhalte paraphrasieren (lassen)

- für unmissverständliches Verstehen an Schlüsselstellen des Dialogs Gesprächs-oder Gefühlsinhalte mit eigenen Worten wiederholen

9.) Körperausdruck und Gefühlsinhalte beachten und ggf. ansprechen

- zu den Worten widersprechende Körpersignale

10.) Interpretationen deutlich machen

- sparsam anwenden
- kennzeichnen

11.) **Authentisch und selektiv miteinander reden**

- Aufrichtigkeit; jedoch keine schonungslose Offenheit
- nicht alles was wahr ist muss ich sagen, aber alles, was ich sage, muss wahr sein!

12.) **50%-Regel beachten**

- min. 50% zur Problemlösung müssen beim Gesprächspartner liegen
- um wessen Problem geht es eigentlich?

13.) **Bilanz ziehen**

- was haben wir geklärt und was ist offen geblieben?
- welche Fragen sind neu entstanden?
- welche nächsten Schritte stehen an?
- Feedback (kurze, gegenseitige Rückmeldung)

9.2 Kinderbefragung

Bedingungen und Inhalte einer zeitnahen Kinderbefragung

1. Rahmenbedingungen

- Terminvereinbarung bzw. Kontaktaufnahme am Besten im Beisein eines unterstützenden Elternteils: offizielle Erlaubnis dafür erhalten
- Keine kumpelhafte freundschaftlich Kontaktaufnahme, da dies häufig zu späterer Enttäuschung führt
- Klare Grenzziehungen und Rollendefinition
- Aussagen zum Umgang mit anvertrauten Geheimnissen
- Erreichbarkeit klären
- Absprachen über Vorgehen bei Notfällen (keine Privatnummern angeben)
- Über Rechte und Pflichten informieren
- Achtung vor Rettungsphantasien!

2. Befragung nach Erwartungen und Wünschen

- Erwartungen an den betreuenden Elternteil, die Betreuung an sich
- Erwartungen an die gesamte Familiensituation
- Wunsch?
- Befürchtungen: Was darf auf keinen Fall passieren?
- Ziele: Wer hat welche Ziele? Welche Ziele widersprechen sich? Kriterien für die Zielerreichung?

3. Kindliche Basis- und Entwicklungsbedürfnisse

Zu folgenden Punkten sollten aufgrund der Befragung Informationen erfolgen:

- Liebe und Akzeptanz
- Ernährung und Versorgung
- Unversehrtheit, Schutz vor Gefahren, vor materieller, emotionaler und sexueller Ausbeutung
- Bindung und soziale Beziehungen
- Gesundheit
- Wissen und Bildung

9.3 Risikoeinschätzung und Erwägungen

1. Umgang mit dem gefährdenden Elternteil für die betroffenen Kinder

Henne-Ei-Frage: Verursacht der erzwungene Umgang mehr Konflikte für die Betroffenen oder schadet der betroffene Elternteil den Kindern durch die Umgangsvereitelung? Eine Sistierung des Umgangs mit dem Ziel, in dieser Zeit den Kindern weitere massive Belastungen zu ersparen, kann sinnvoll sein. Z.B. bei Elternteilen mit schweren psychischen Erkrankungen, Persönlichkeitsstörungen, bei vorausgegangener häuslicher Gewalt, Vernachlässigung etc.

Zwingend sistieren soll man das Besuchsrecht bei Kindern, die

- Opfer von Misshandlung oder Missbrauch wurden oder Zeugen massiver häuslicher Gewalt waren
- Die durch körperliche Erkrankungen besonders belastet sind
- Die unter einem massiven Loyalitätskonflikt der Eltern leiden
- Die aufgrund psychischer Störungen oder aufgrund von Entwicklungsdefiziten besonders wenig belastbar sind.

2. Risikofaktoren

- Vulnerabilität des Kindes (,Anfälligkeit' für seelische Verletzungen und Entwicklungsgefährdungen)
- Schwieriges Temperament
- Genetische Belastung
- Geringes Geburtsgewicht
- Stressoren in der Betreuungsumwelt
- Armut
- Beengte Wohnbedingungen
- Chronische Disharmonie in der Familien, häusliche Gewalt
- Jugendliche und allein erziehende Mütter
- Psychische Erkrankung eines Elternteils
- Kriminalität eines Elternteils
- Art der Erziehungs- und Beziehungsfähigkeit der Eltern sowie die Qualität der elterlichen Kompetenzen

3. Schutzfaktoren

- Resilienz oder Widerstandskraft des Kindes
- Robustes aktives kontaktfreudiges Temperament
- Überdurchschnittliche Intelligenz
- Positives Selbstkonzept
- Soziale Ressourcen in der Betreuungsumwelt
- Verlässliche und sicher Bindungsperson
- Soziale Unterstützung der Familie
- Schulbildung

4. Risikofaktoren

- geringes Risiko: wenn nur einzelne Risiken vorhanden sind
- hohes Risiko: wenn viele und chronische Risiken kumulieren und interagieren und/oder wenn keine Schutzfaktoren vorhanden sind, die die Risiken abpuffern.

9.4 Vorlage zur 1. Anhörung

Protokoll über die Anhörung

Datum

Ort

Gefährdungsmeldung vom

Angaben über das Kind/den Jugendlichen

Name:

Vorname:

Geburtsdatum: Alter

Strasse:.....

PLZ / Wohnort:.....

Tel:

Wohnt bei Eltern Vater Dritten:

Mutter Tagesbetreuung:

Momentaner Aufenthaltsadresse:

Strasse:.....

PLZ / Wohnort:.....

Tel:

Angaben zu den Eltern

Name der Mutter:

Vorname der Mutter

Strasse:.....

PLZ / Wohnort:.....

Tel:

Deutschkenntnisse: ja wenig keine

Name des Vaters:.....

Vorname des Vaters:.....

Strasse:.....

PLZ / Wohnort:.....

Tel:

Deutschkenntnisse: ja wenig keine

Angaben zur Schule

Schulstufe / Klasse: im Schulhaus:

Lehrperson Name und Vorname:

Tel:

Schulleiter Name und Vorname:

Tel:

Orientierung über die Meldung an VB

Die Eltern sind über die Meldung an die VB informiert: Ja Nein

Beschreibung der Gefährdungssituation

- Welches Ereignis / welche Ereignisse?
- Seit wann?
- Angaben über den Sachverhalt (Beobachtung, Gefühl, Vermutung)
- Woher stammen die Informationen?
- Was wurde schon unternommen und von wem?
- Wer hat bereits Kenntnis von dieser Gefährdungsmeldung?
- Gibt es Abmachungen, frühere Dokumente, Berichte oder ähnliches?

Information an:

- Eltern
- Involvierte Stellen
-

Unterschriften:

- des Angehörten
- des Vertreters der Vormundschaftsbehörde
- des Sekretärs

9.5 Adressliste der Beratungsstellen

Name	Beschrieb	Adresse	Telefon	Email / Webadressen	Adressat
Telefon: 147	Telefonhilfe für Kinder und Jugendliche / Pro Juventute		147	www.147.ch 147@projuventute.ch	Kinder und Jugendliche
tschau.ch	Onlineberatung für Jugendliche / Pro Juventute	Seehofstr. 15 Postfach 8032 Zürich	044 256 77 04	www.tschau.ch info@tschau.ch	Kinder und Jugendliche
Zentrum Breitenstein Andelfingen (Kleinkindberatung, Jugend- und Familienberatung, Suchtberatung, Amtsvormundschaft/Sozialdienst für Erwachsene)	Beratung für Kinder, Jugendliche, Eltern und Bezugspersonen	Landstr. 36 PF 174 8450 Andelfingen	052 304 26 11	www.breitestei.ch	Alle
Kindesschutzgruppe Andelfingen	Beratung von Behörden und Fachpersonen bei Gefährdungssituationen; Einschätzung und Empfehlungen	Landstr. 36 PF 174 8450 Andelfingen	052 304 26 11	kindeschutz@ajb.zh.ch	Behörden und Fachpersonen
Fachstelle OKey für Opferhilfeberatung und Kinderschutz am Kantonsspital Winterthur	Notfallnummer Kinderschutz; Beratung für Opfer von Straftaten und ihre Angehörigen	St. Gallerstr. 42 8400 Winterthur	052 266 41 56 079 780 50 50	www.operfhilfe-winterthur.ch	Alle
Kinderklinik Kantonsspital Winterthur	Abklärung und Beratung		052 266 2121		Alle

Opferberatungsstelle für gewaltbetroffene Jungen und Männer	Beratung für gewaltbetroffene Jungen und Männer	Hallwylstr. 78 PF 8155 8036 Zürich	043 322 15 00	www.opferberatungsstelle.ch	Jungen und Männer
mannebüro züri	Beratungsstelle für Männer bei Gewalt, Krisensituationen und Konflikten	Hohlstrasse 36 8004 Zürich	044 242 08 88	www.mannebuero.ch info@mannebuero.ch	Jugendliche und Männer sowie Behörden
Elternnotruf	Elternberatung	Weinbergstr. 135 8006 Zürich	044 261 88 66	www.elternnotruf.ch 24h@elternnotruf.ch	Eltern
Frauenhaus Winterthur	Kriseninterventionsstelle für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder	Postfach 1779 8401 Winterthur	052 213 08 78	fh-wthur@bluewin.ch	Frauen
Frauennottelefon Winterthur	Beratungsstelle für gewaltbetroffene Frauen	Technikumstr. 38 Postfach 1800 8401 Winterthur	052 213 61 61	www.frauennottelefon.ch frauennottelefon@swissonline.ch	Frauen
Mädchenhaus Zürich	Kriseninterventionsstelle für gewaltbetroffene Mädchen und junge Frauen	Postfach 1923 8031 Zürich	044 341 49 45	www.maedchenhaus.ch info@maedchenhaus.ch	Mädchen und junge Frauen
Schlupfhuus Zürich	Beratung & Krisenwohngruppe für Kinder und Jugendliche	Schönbühlstr. 8 8032 Zürich	044 251 06 11	www.schlupfhuus.ch info@schlupfhuus.ch	Kinder und Jugendliche
FIZ	Beratungsstelle für Frauen aus Afrika, Asien, Lateinamerika und Osteuropa	Badenerstr. 134 8004 Zürich	044 240 44 22	www.fiz-info.ch contact@fiz-info.ch	Frauen

Frauenhaus Violetta	Wohngemeinschaft für gewaltbedrohte Migrantinnen und ihre Kinder	Postfach 8034 Zürich	044 291 08 70	www.frauenhaus-zuerich.ch/frauenhaus-violetta	Migrantinnen
Castagna	Beratungsstelle für sexuell ausgebeutete Kinder, Jugendliche und Frauen	Universitätsstr. 86 8006 Zürich	044 360 90 40	www.castagna-zh.ch mail@castagna-zh.ch	Kinder und Jugendliche Frauen
Kinderschutz Schweiz	nationale Organisation für Fragen des Kinderschutzes	Hirschengraben 8 3011 Bern	031 398 10 10	www.kinderschutz.ch	Behörden
Marie-Meierhofer-Institut für das Kind	Beratung und Abklärung	Schulhausstr. 64 8002 Zürich	044 202 52 20	www.mmizuerich.ch mmi@mmizuerich.ch	Behörden
mira	Prävention sexueller Ausbeutung im Freizeitbereich	Langstr. 14 8004 Zürich	043 317 17 04	www.mira.ch fachstelle@mira.ch	Alle
Justizdirektion des Kantons Zürich	Übergeordnete Direktion im Bereich des Justizvollzuges und der Strafverfolgung	Kaspar Escher-Haus 8090 Zürich	044 259 25 38	www.ji.zh.ch	Behörden
Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt (IST)	Koordiniert u. a. staatliche und private Institutionen	Kaspar Escher Haus 8090 Zürich	043 259 46 37 043 259 46 38	www.ist.zh.ch	Behörden
Kantonspolizei Zürich SA2 - Sexualdelikte und Kinderschutz	Juristische Beratung	Zeughausstr. 7 8021 Zürich	044 247 21 85		Behörden
Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich, Gewaltdelikte, Fachbereich Kinderschutz	Juristische Beratung	PF 1233 8026 Zürich	044 248 31 50	www.staatsanwaltschaften.zh.ch	Behörden

